Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 38. Donnerstag, 15. Februar 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand beabsichtigt auf dem hiesigen Friedhofe **ein Quartier Kindergräber**, unterhalb der **Poppitzer Familienbegräbnisse** gelegen, anderweit zu belegen. Die Inhaber dieser Gräber werden hiermit aufgefordert, über die Denkmäler und Einfassungen bis zum 15. März 1917 zu verfügen und sich nach Befinden von dem Kirchenvorstand die Erlaubnis zu deren Entfernung vom Friedhofe geben zu lassen. Nähere Auskunft bei dem Totenbettmeister.

Riesa, 15. Februar 1917.

Der Kirchenvorstand.
Friedrich.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinsfuß 3½ % **Tägliche Verzinsung**

Strengste Geheimhaltung.

Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

Kleie-Verteilung in Gröba.

Freitag, den 16. Februar 1917, von 10—12 Uhr wird im Feuerwehrgeräteschuppen an der Strehlaer Straße an die Besitzer von Rindern, Schweinen und Ziegen **Kleie** gegen Barzahlung abgegeben.

Gröba (Elbe), am 14. Februar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Hindenburgspende in Gröba.

Als Vertrauensmann für die Hindenburgspende ist für die Gemeinde Gröba **Herr Fleischbeschauer Sehmisch, Strehlaer Straße 20** ernannt worden. **Die Ablieferung von Spenden hat an Herrn Sehmisch selbst oder an Herrn Gartenschläger, Altrockstraße 1, (Volksküche) zu erfolgen.** Die hiesigen Landwirte und sonstigen Personen, die in letzter Zeit Hausschlachtungen vorgenommen haben, oder noch vornehmen werden, werden gebeten im vaterländischen Interesse für unsere Munitionsarbeiter Speck oder Fett reichlich spenden zu wollen.

Gröba, am 14. Februar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Sonnabend, den 17. 2. 1917, 11 Uhr vormittags, soll auf dem Exerzierplatz hinter der Kaserne des Feldart.-Regiments 32 **ein Posten Pferdedünger meistbietend versteigert** werden. Kauflustige Bieter wollen sich zu diesem Zeitpunkte auf dem Exerzierplatz hinter der Kaserne 32 versammeln.

II. Ersatz-Abtlg. Feldart.-Regts. 32.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. Februar 1917.

—* **Verlustliste.** Eingegangen ist die am 14. Februar 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 385, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

—* **Verleihung der Militär-St. Heinrichs-Medaille.** Se. Maj. der König haben zu verleihen geruht: die goldene Militär-St. Heinrichs-Medaille dem Uffz. Hauffner im Pion.-Bat. 22; dieselbe Medaille in Silber dem Vizewachtm. Tischendorff, dem Sergt. d. R. Loch, dem Uffz. Ruhmer, dem Gefr. Greim, dem Kanonier Muk im Feldart.-Regt. 32, dem Vizewachtm. Zaspel, Uhlemann, dem Vizewachtm. d. R. Weigel, dem Kanonier Gröschel im Feldart.-Regt. 68, dem Vizefldw. d. L. Müller, den Uffzn. Schönherr, Hegewald, dem Uffz. d. R. Sowada im Pion.-Bat. 22.

—* **Beschränkung der Zahlungsfähigkeit der sächsischen Banknoten.** Der Vorstandsrat des Verbandes Sächsischer Industrieller nahm in seiner letzten Sitzung unter anderem auch zu der Frage der gegenwärtig sich sehr nachteilig fühlbar machenden Beschränkung der Freizügigkeit sächsischer Banknoten Stellung. Der Verband vertritt in dieser Frage den Standpunkt, daß man es gerade in dieser jetzigen Zeit nicht verstehen könne, daß an den Kassen der Reichspost und der Eisenbahnen außerhalb Sachsens sächsische Banknoten nicht in Zahlung genommen, sondern mit Hinweis auf bestehende Verordnungen, nach welchen die Annahme verboten sei, zurückgewiesen werden. Diese Zurückweisung hat zur Folge, daß auch Geschäfte die Annahme sächsischer Banknoten verweigern, sodaß häufig derartige Scheine nur unter Bewilligung eines Aufgeldes eingewechselt werden. Der Vorstandsrat beschloß, in einer Eingabe an das Sächsische Finanzministerium die in dieser Frage bereits auch von anderer Seite gestellten Anträge auf Anordnung der Annahmepflicht sächsischer Banknoten durch öffentliche Kassen innerhalb des deutschen Reiches zu unterstützen.

—KM. **Kleinverkauf von Webwaren usw.** Am 15. Februar ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1916, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A.), erschienen, durch welche die zum Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften freigegebenen Mengen an wollenen und wollhaltigen Strickgarnen wiederum erhöht worden sind. Es sind nunmehr 60 v. H. der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften befanden, zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben, mindestens jedoch 25 kg. Als Bedingung der Freigabe ist die Vorschrift bestehen geblieben, daß der Verkaufspreis der einzelnen Sorten nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis. Weitere Freigaben von Strickgarnen sind für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen worden; Einzelanträge auf Freigabe können jedoch nicht berücksichtigt werden. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

— **Erfrorene Kartoffeln eßbar!** Die Kartoffelverteilungsstelle in Warschau hat nachstehendes Verfahren in großem Umfange als völlig brauchbar erprobt: Man lege die zu Steinen gefrorenen Kartoffeln 24 Stunden in 10- bis 15 grädiges Wasser und koche sie unmittelbar im Anschluß daran mit der Schale! Nutzanwendung: Jeder, dem Kartoffeln erfroren sind, schütze sie gegen vorzeitiges Auftauen im Keller und in der Erde.

— **100jähriges Jubiläum des Skatspiels.** Die Skatbrüder können heuer ein Jubiläum feiern, im Jahre 1817 erfand Rechtsanwalt Hempel in Altenburg das neue Kartenspiel. Wie wäre es, wenn überall bis zum Jahresschluß in die „Kasse" gespielt und die Sammlungen dem Heimatdank zugeführt werden könnten. Das wäre auch ein Stück Kriegsnothilfe, aber auch ein Beweis schöner Vaterlands- und Nächstenliebe.

— **Postscheckverkehr.** Die Steuerzahlstellen, die ein Postscheckkonto haben, können mit ihrem Postscheckamt vereinbaren, daß die Staats- und Gemeindesteuern durch Abbuchung des Betrags vom Postscheckkonto des Steuerzahlers, ohne daß dieser eine Ueberweisung ausstellt, beglichen werden. Die Steuerzahler die von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen wünschen, brauchen ihrer Steuerzahlstelle nur zu erklären, daß die Steuern jedesmal bei Fälligkeit durch Abbuchung von ihrem Postscheckkonto berichtigt werden sollen. In derselben Weise können nunmehr auch die Beträge für Gas und elektrisches Licht beglichen werden. Die Postscheckkunden müssen dafür sorgen, daß zu den Fälligkeitstagen auf ihrem Postscheckkonto ein ausreichendes Guthaben ist.

— **Die diesjährige Sommerzeit** wird nach einer Mitteilung, die der bayrische Bundesratsbevollmächtigte Staatsrat v. Meinel im Finanzausschuß der bayrischen Abgeordnetenkammer gemacht hat, am 15. April beginnen und bis 15. Oktober dauern.

— **Der Frühjahrs-Bußtag,** der nur in Sachsen gefeiert wird, fällt dieses Jahr auf den 7. März; Palmsonntag ist der 1. April, Karfreitag der 6. April, und auf den 8. und 9. April fällt Ostern. Die Schulen werden am 20. März geschlossen; das neue Schuljahr beginnt am 16. April. Himmelfahrt ist am 17. Mai, Pfingsten am 27. und 28. Mai. Königs Geburtstag (25. Mai) fällt auf den Freitag vor Pfingsten. Daher schließt der Schulunterricht vor Pfingsten diesmal schon einen Tag früher, am Donnerstag, den 24. Mai. Am Tage darauf finden nur die Königsfeiern in den Schulen statt.

— **Was sind Gegenstände des täglichen Bedarfs?** Wer Gegenstände des täglichen Bedarfes, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe zurückhält, oder für sie Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, oder wer Gegenstände der bezeichneten Art vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt, und wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der bezeichneten Art zum Zwecke hat, wird nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 mit hohen Freiheits- oder Geldstrafen bedroht. Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber nicht etwa nur ein absolutes Mindestmaß von Lebensansprüchen schützen wollen, sondern ein unter unseren Kulturverhältnissen und Gewohnheiten als ausreichend geltendes Maß von Massenbedürfnissen, einem unserem Volke und unserer Zeit noch erträglich scheinenden Lebenszuschnitt. Nach der bisherigen Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts und den Gutachten des Kriegsernährungsamtes fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes nicht nur die in diesem selbst genannten Waren. Auch Gegenstände, die früher als Luxusartikel dem seltenen Genusse und nicht dem täglichen Bedarf dienten, können unter den veränderten Umständen allgemein gebrauchter Bedarf werden. Hierzu gehören auch Nahrungs- und Genußmittel von feinerer Zubereitung und alle Gegenstände, für die in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, wie Bekleidungen, Wasch- und Schmiermittel, notwendige Haus- und Arbeitsgeräte, Rohstoffe und Betriebsmaterialien, die zur Herstellung solcher Gegenstände erforderlich sind usw." (Mitgeteilt vom Kriegswucheramt für das Königreich Sachsen.)

—z* **Besitzsteuererklärung.** Die Handelskammer Dresden hat das Sächsische Finanzministerium ersucht, die Besitzsteuerämter anzuweisen, von der Ausnahmebestimmung der Verlängerung der Abgabefrist für die Besitzsteuererklärung bis zum 31. Mai dieses Jahres weitestgehend Gebrauch zu machen, da bei fast allen Firmeninhabern die Abschlußarbeiten in diesem Jahre noch mehr als es schon in den beiden letzten Jahren der Fall war, durch den empfindlichen Mangel an brauchbaren kaufmännischen Angestellten erschwert und behindert werden. Die Frist bis zum 15. Februar sei unter den obwaltenden Verhältnissen für viele Firmeninhaber entschieden zu kurz. Insbesondere möchte angesichts der ohnehin schon so schwierigen Lage in den meisten Geschäften davon abgesehen werden, von den Antragstellern eingehende Begründungen zu verlangen oder über die Notwendigkeit der Fristverlängerung weitschweifige Erörterungen anzustellen.

— **Ueber die Behandlung von Magermilch** im Haushalte hat der Rat der Stadt Leipzig eine Bekanntmachung erlassen. Danach soll die Magermilch — ebenso wie die Vollmilch — allstets abgekocht werden. Nach dem Kochen ist die Milch sofort abzukühlen und zur Verhütung des Zutritts neuer Keime möglichst in demselben Gefäß, das zum Aufkochen dient und einen übergreifenden Deckel haben soll, kühl aufzubewahren. Ist Magermilch infolge zu langer Lagerung oder unsachgemäßer Behandlung und Aufbewahrung fadenziehend oder schleimig geworden, oder zeigt sie sonst eine abweichende Beschaffenheit, insbesondere einen fremdartigen Geruch oder Geschmack, so ist sie vom Genuß auszuschließen. Sauer gewordene Magermilch von reinem Geruch und Geschmack kann wie saure Vollmilch verwendet werden. Zur Ernährung von Säuglingen darf Magermilch auf keinen Fall verwendet werden.

— **Die Notwendigkeit eines 7½-Pfennigstückes.** Die Deutsche Parlaments-Korrespondenz schreibt: Mit der Einführung der 7½-Pfennig-Postmarke stellt sich für den Geschäftsverkehr die Einführung eines 7½-Pfennigstückes als dringende Notwendigkeit heraus. Durch den Mangel dieses Geldstückes ergeben sich für die Abfertigung an den Postschaltern Schwierigkeiten, die sich aber auch im Geschäftsleben geltend machen, da bei den heutigen vielfach auch auf halbe Pfennige berechneten Kaufpreisen eine solche Münze zwischen dem Fünf- und Zehnpfennigstück notwendig ist und besonders im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung liegt. Gerade die Masse der kleinen Leute in Stadt und Land, die mit dem Pfennig rechnen müssen, sind beim Kauf einer Postkarte genötigt, sofort den Betrag für zwei Postkarten anzulegen, obwohl sie für die zweite Postkarte in absehbarer Zeit keine Verwendung haben, so daß diese ihnen schließlich in Verlust gerät oder unbrauchbar wird. Ein 7½-Pfennigstück würde daher in vielfacher Beziehung einen Ausgleich bieten.

* **Weida.** Gefreiter Max Gumlich, Sohn des Weichenwärters Gumlich, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

* **Oelsitz.** Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Max Wagner.

)(**Lommatzsch.** In Zöthain hat ein etwa 30 Jahre alter, gut gekleideter Mann eine Gutsbesitzerin, deren Mann zum Heere eingezogen ist, um etwa 70 Mark geprellt. Er gab an, ihr im Auftrage der Militärbehörde mitteilen zu können, daß ihr Mann vom Militär entlassen werde. Dabei legte er ein dementsprechendes Schriftstück vor, das die Frau unterzeichnen mußte.

)(**Böhrigen** bei Roßwein. Zwei schon mit Zuchthaus bestrafte hiesige Fabrikarbeiter, die verheiratet sind und zurzeit in Reichenbach arbeiteten stahlen ihrem Arbeitsherrn fast einen Zentner Trikotagewaren. Sie wurden hier verhaftet und nach dem Amtsgerichtsgefängnis zu Roßwein gebracht.

tu. **Dresden.** Offizierstellvertreter Hans Müller aus Loschwitz hat das 8. feindliche Flugzeug abgeschossen und ist dafür zum Leutnant befördert worden. — Wegen Kohlenmangels in den Kirchen haben die angesagten kirchlichen Feiern in den nächsten Wochen mancherlei Veränderungen erfahren; sie fallen entweder ganz aus, sind verkürzt worden, werden in anderen Räumen abgehalten oder mußten zeitlich verlegt werden. — Zu sechs Jahren Zuchthaus, zehn Jahren Ehrenrechtsverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht wurde vom Dresdner Landgericht der schwer vorbestrafte Handarbeiter Emil Paul Kaden aus Welschhufe verurteilt, der von Oktober bis Dezember v. J. in Ortschaften des Plauenschen Grundes und in der Gegend von Lauenstein 15 Einbruchsdiebstähle verübt und hierbei Geld, Schmucksachen und Geflügel erbeutet hatte. — Durch Einatmen von Gas sind am Sonnabend abend in der Gasanstalt Reick zwei Arbeiter tödlich verunglückt. Die Feuerwehr, die zu Hilfe gerufen worden war, kam nicht in Tätig-